

20.07.94**AS - Fz****Verordnung**
der Bundesregierung

Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für 1995 (Beitragssatzverordnung 1995 - BSV 1995)**A. Zielsetzung**

Bestimmung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für das Jahr 1995 in der Höhe, die gewährleistet, daß die liquiden Mittel der Schwankungsreserve der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten am Jahresende 1995 einer Monatsausgabe zu eigenen Lasten entsprechen. Entsprechende Veränderung des Beitragssatzes in der knappschaftlichen Rentenversicherung.

B. Lösung

Festsetzung der Beitragssätze für das Jahr 1995 auf 18,6 v.H. in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten und auf 24,7 v.H. in der knappschaftlichen Rentenversicherung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Veränderung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung von dem im Jahre 1994 in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten geltenden Beitragssatz von 19,2 v.H. auf 18,6 v.H. bzw. in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 25,5 auf 24,7 v.H. führt zu Minderbelastungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer von insgesamt rd. 8,8 Mrd. DM. Darüber hinaus ergibt sich gemäß §§ 213, 287e SGB VI ein dem Verhältnis der Veränderung des Beitragssatzes entsprechender Minderbedarf beim Bundeszuschuß zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten in Höhe von 1,9 Mrd. DM. In der knappschaftlichen Rentenversicherung wird die Beteiligung des Bundes in Folge der Beitragssatzsenkung um rd. 0,2 Mrd. DM höher ausfallen.

Bundesrat

Drucksache 728/94

20.07.94

AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für 1995 (Beitragssatzverordnung 1995 - BSV 1995)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (311) - 814 07 - Re 191/94

Bonn, den 20. Juli 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

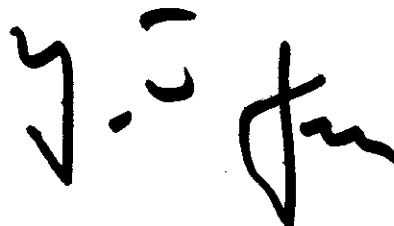
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze
in der gesetzlichen Rentenversicherung für
1995 (Beitragssatzverordnung 1995 - BSV 1995)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.



Drucksache 728/94

Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für

1995

(Beitragssatzverordnung 1995 - BSV 1995)

Vom ...

Auf Grund des § 160 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261)

verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Beitragssätze in der Rentenversicherung

Der Beitragssatz für das Jahr 1995 beträgt in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten 18,6 vom Hundert und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 24,7 vom Hundert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

In der Verordnung werden die Beitragssätze in der Rentenversicherung für das Jahr 1995 bestimmt. Die Bestimmung richtet sich nach § 158 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch. Danach ist der Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten so festzusetzen, daß die voraussichtlichen Beitragseinnahmen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Brutto Lohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer und der Zahl der Pflichtversicherten zusammen mit dem Bundeszuschuß und den sonstigen Einnahmen unter Berücksichtigung von Entnahmen aus der Schwankungsreserve ausreichen, um die voraussichtlichen Ausgaben des auf die Festsetzung des Beitragssatzes folgenden Kalenderjahres zu decken und sicherzustellen, daß die liquiden Mittel der Schwankungsreserve am Ende dieses Kalenderjahres dem Betrag der durchschnittlichen Ausgaben für einen Kalendermonat zu eigenen Lasten der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten entsprechen. Der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung wird jeweils in dem Verhältnis verändert, in dem er sich in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ändert. Dementsprechend ist für das Jahr 1995 in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ein Beitragssatz von 18,6 v. H. erforderlich; in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist danach ein Beitragssatz von 24,7 v. H. festzusetzen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Nach den Berechnungen im Rentenversicherungsbericht 1994 auf der Basis der mittelfristigen Annahmen der Bundesregierung zur Lohn- und Beschäftigungsentwicklung, die auch dem Entwurf des Bundeshaushalts 1995 und der mittelfristigen Finanzplanung bis 1998 zugrunde liegen, liegen die Ausgaben der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im Jahre 1995 bei rd. 338,7 Mrd. DM. Um sicherzustellen, daß die liquiden Mittel der Schwankungsreserve Ende 1995 dem Betrag der durchschnittlichen Ausgaben für einen Kalendermonat zu eigenen Lasten der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten entsprechen, sind Einnahmen in Höhe von rd. 332,3 Mrd. DM notwendig, was einen Beitragssatz von 18,6 v. H. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten erforderlich macht. Durch die Festsetzung des Beitragssatzes auf 18,6 v. H.

ergibt sich nach §§ 213, 287e SGB VI ein entsprechender Minderbedarf beim Bundeszuschuß in Höhe von 1,9 Mrd. DM. Darüber hinaus wirkt sich die mit der Beitragssatzsenkung verbundene Entlastung bei Arbeitsentgelten in den alten Bundesländern auf die Rentenanpassung 1996 günstig aus.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

C. Finanzieller Teil

1. Durch die Beitragssatzsenkung von 19,2 v. H. auf 18,6 v. H. in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten bzw. von 25,5 v. H. auf 24,7 v. H. für die knappschaftliche Rentenversicherung ergeben sich in der gesetzlichen Rentenversicherung Beitragsmindereinnahmen für 1995 von 8,8 Mrd. DM.

Davon entfallen

auf die Rentenversicherung der Arbeiter	3,8 Mrd. DM
auf die Rentenversicherung der Angestellten	4,9 Mrd. DM
auf die knappschaftliche Rentenversicherung	0,1 Mrd. DM

2. Durch die Beitragssatzsenkung ergeben sich in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten Minderausgaben beim Wanderungsausgleich von rd. 0,1 Mrd. DM. Um den gleichen Betrag verringern sich beim Wanderungsausgleich in der knappschaftlichen Rentenversicherung die Einnahmen.

3. Durch die Anbindung des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten an die Entwicklung des Beitragssatzes ergibt sich ein Minderbedarf beim Bundeszuschuß

zur Rentenversicherung der Arbeiter von	1,5 Mrd. DM
zur Rentenversicherung der Angestellten von	0,4 Mrd. DM
insgesamt von	1,9 Mrd. DM

In der knappschaftlichen Rentenversicherung wird die Beteiligung des Bundes infolge der Beitragssatzsenkung um rd. 0,2 Mrd. DM höher ausfallen. Diese Mehrausgaben sind in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

4. Preiswirkungsklausel

Die Beitragssatzsenkung führt zu einer Senkung der Lohnnebenkosten mit entsprechend dämpfender Wirkung auf die Lohnstückkosten. Gleichzeitig erhöht sich das Nachfragepotential der Arbeitnehmer. Aufgrund der z. Zt. erst wieder langsam steigenden Kapazitätsauslastung ergeben sich daraus keine preissteigernden Effekte, so daß insgesamt eher eine positive Wirkung auf Einzelpreise, Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau zu erwarten ist.

23.09.94

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen
Rentenversicherung für 1995
(Beitragssatzverordnung 1995 - BSV 1995)

Der Bundesrat hat in seiner 674. Sitzung am 23. September 1994 beschlossen,
der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.